

Hier wird u. a. über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist per email (gemeinde.fintel@fintel.de) und bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 14.03.2023 mit Anregungen bzgl. Regionalplanung, vorbeugendem Immissionsschutz und Bauplanung,
Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.02.2023 mit Hinweisen bzgl. Baugrunduntersuchungen und Bodenschutz,
Stellungnahme des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme vom 03.03.2023 mit Anregung zur Oberflächenwasserbeseitigung.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
 - auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
 - auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
 - auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
 - auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
 - das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
 - Planungsalternativen
- geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2023 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fintel, den 21.08.2024

gez. Aselmann
Bürgermeister